



Richtlinie

des Bezirks Oberbayern vom 01. Januar 2008

zur Förderung

von Tagesstätten für seelisch behinderte Menschen

1. Zielgruppe und rechtliche Voraussetzungen

Viele seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Menschen benötigen eine sinnvolle Tagesgestaltung (Tagesstrukturierende Maßnahmen), zu der sie ohne Hilfe von außen nicht in der Lage sind.

Diese Maßnahmen sind von erheblicher Bedeutung, um erneute stationäre Krankenhausbehandlungen oder Eingliederungshilfen zu vermeiden.

Bei dem Personenkreis handelt es sich um behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Menschen i. S. von § 53 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 SGB XII, § 3 der Eingliederungshilfe-Verordnung, die Maßnahmen nach § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII, i. V. m. §§ 33 und 55 SGB IX erhalten und für die der überörtliche Sozialhilfeträger sachlich zuständig ist (§ 97 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Nr. 1 SGB XII i. V. m. Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AGSG).

Nach dem 2. Bayerischen Psychiatrieplan sind Tagesstätten Einrichtungen für schwerpunktmäßig chronisch psychisch Kranke (Behinderte), die längerfristig keine Arbeit finden können. Neben ihrer niederschweligen Kontaktstellenfunktion bieten sie regelmäßig längerfristige beschäftigungs- und arbeitstherapeutische Programme an. Sie sind sowohl ambulante Betreuungsstellen zur sozialen Rehabilitation als auch teilstationäre Einrichtungen zur Rückfallverhütung sowie zur Stabilisierung und Besserung des Gesundheitszustandes und zur sozialen Wiedereingliederung.

Im Gegensatz zu Werkstätten für behinderte Menschen, Integrationsfirmen und Zuverdienstarbeitsplätzen steht das Arbeitsangebot nicht im Vordergrund.

Hospitalisierungsschäden, Chronizität der Erkrankung, geringe Belastbarkeit, mangelnde Fähigkeit zum Einhalten von Absprachen und dergleichen gehören zur Behinderung der Zielgruppe und sind keine Kontraindikationen für die Aufnahme.

2. Ziele

Entsprechend der Zielgruppe der seelisch behinderten Menschen mit ihrem eingeschränkten und schwankenden Leistungsspektrum ergeben sich für Tagesstätten im Wesentlichen folgende Zielsetzungen:

- Beschäftigungsangebote zur sinnvollen Tagesgestaltung
- Stabilisierung der vorhandenen Fähigkeiten und Ausbau im Sinne einer wirkungsvollen Hilfe zur Selbsthilfe
- Entwicklung und Erprobung von tragfähigen Sozialkontakten sowie Eingliederung in das soziale Umfeld.

Wesentliche Strukturmerkmale der Tagesstättenarbeit sind Freiwilligkeit und ein partizipativer Ansatz.

3. Kapazität

Die Kapazität der Tagesstätte richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten und den angebotenen Aktivitäten. Sie sollte mindestens 10 und höchstens 35 Plätze haben, um den Niederschweligen Charakter zu wahren; bei höherem Bedarf sind Zweigeinrichtungen zu bilden.

4. Personalausstattung

Unter Zugrundelegung von 20 Plätzen ist folgende personelle Ausstattung angemessen:

drei Fachkräfte (einschließlich Leitung)

davon ein Ergotherapeut, im übrigen Sozialpädagogen, Krankenpflege- und sonstige Fachkräfte mit Psychiatrieerfahrung sowie Mitarbeitende für Verwaltung, Organisation etc.

5. Leistungsangebote und Vernetzung

Tagesstätten bieten ganzjährig Hilfen zur Tagesstrukturierung in der Regel an 5 Wochentagen, mindestens 33 Stunden wöchentlich. Die regelmäßigen Öffnungszeiten werden individuell mit dem Leistungserbringer vereinbart.

Daneben sind Betreuungsangebote, vor allem Freizeitaktivitäten, auch außerhalb dienstüblicher Zeiten (z. B. abends und an Wochenenden) notwendig.

Die Angebote der Tagesstätte sind den Bedürfnissen der Klientinnen und Klienten soweit als möglich anzupassen.

Die Hilfeplanung wird fortlaufend dokumentiert. Ein Gesamtplan mit Zielvorgaben ist einmal jährlich zu erstellen. Dieser ist gemeinsam mit den Klientinnen und Klienten in vierteljährlichem Rhythmus zu überprüfen.

Der Träger sorgt dafür, dass die Tagesstätte mit allen sozialpsychiatrischen Einrichtungen in der Region kooperiert, in der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft vertreten ist und im Gemeindepsychiatrischen Verbund mitarbeitet.

6. Finanzierung

6.1 Zur Finanzierung der Kosten der Erstausrüstung kommen in Frage

- Eigenmittel
- staatliche Fördermittel
- kommunale / bezirkliche Fördermittel

6.2 Betriebskosten

Fördermittel Dritter sind auf die Bezirksleistungen anzurechnen.
Die Personal- und Sachkosten werden für eine Tagesstätte mit 20 Plätzen wie folgt ermittelt:

2 Fachkräfte	Personalkosten +
1 Ergotherapeut	
sonstige Mitarbeitende	Personalkosten +
Sachkosten (=18 v. H. der Personalkosten)	Sachkosten +
Gebäudekosten individuell	Gebäudekosten +
Gesamtkosten jährlich	Saldo Gesamtkosten

Die Förderpauschale des Bezirks errechnet sich aus den Gesamtkosten abzüglich der Förderung Dritter.

Förderpauschale pro Besucher/in= (Gesamtkosten : 20)

Monatspauschale pro Besucher/in= (Jahrespauschale pro Besucher/in : 12)

Dazu können kommen bei Bedarf im ländlichen Raum eine Betriebskostenpauschale für einen Kleinbus in Höhe von max. 15.339,00 € jährlich.

Pro Tagesstätte können jedoch monatlich höchstens die vertraglich vereinbarten Plätze abgerechnet werden.

Mit diesen Beträgen sind die Kosten auch für sporadisch auftretende Besucher/innen oder solche abgedeckt, die unter allen Umständen anonym bleiben wollen. Die Niederschwelligkeit der Tagesstätten ist damit gewährleistet.

Die Personalkostenpauschalen werden Tarifentwicklungen zeitnah angepasst. Eine Pauschalfinanzierung ist neben dieser Einzelfallregelung nicht mehr möglich.

7. Zuständigkeit

Für die Gewährung der Sozialhilfe ist der überörtliche Träger der Sozialhilfe nach § 97 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Nr. 1 SGB XII (Abs. 3 ab 01.01.2007 in Kraft, bis dahin § 100 Abs. 1 Nr. 1 BSHG) i. V. m. Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AGSG sachlich und örtlich zuständig.

Der Bezirk Oberbayern als überörtlicher Sozialhilfeträger verzichtet für die teilstationäre Hilfe in den Tagesstätten für seelisch behinderte Menschen auf die Prüfung von Einkommen und Vermögen der Hilfeempfänger/innen und der unterhaltspflichtigen Angehörigen, um den Erfolg der Hilfe sicherzustellen.

Für gleichzeitig gewährte Sozialhilfeleistungen (z. B. Hilfe zum Lebensunterhalt, Eingliederungshilfe in betreuten Wohngemeinschaften) gilt dies nicht.

8. Verfahren

- (1) Die vereinbarte Monatspauschale wird gewährt, wenn der/die Besucher/innen mindestens 10 x pro Monat die Tagesstätte jeweils über mehrere Stunden aufgesucht hat; bei 5 bis 9 Besuchen werden 50 % der vereinbarten Monatspauschale gewährt.
- (2) Die Tagesstätte erhält am 15.02. am 15.05 am 15.08 und 15.11 eines Kalenderjahres eine gleich bleibende Abschlagszahlung insgesamt in Höhe des jährlichen Förderbetrages.
- (3) Der Bezirk Oberbayern entscheidet über die Höhe der Fördersumme und übersendet den Bescheid an den Träger der Tagesstätte; der zuständige Spitzenverband des Trägers erhält eine Kopie des Bescheides
- (4) Der Bezirk Oberbayern hat ein umfassendes Prüfungsrecht. § 75 SGB XII und §§ 15 bis 20 des Bayerischen Rahmenvertrags nach § 79 SGB XII gelten entsprechend.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2008 in Kraft.

München, den 06.02.08



Franz Jungwirth
Bezirkstagspräsident